



Statuten

Gründungsjahr 2003

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rohrtdorfer Spielgruppenverein“ besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

Art. 2 Zweck und Ziel

a) Durch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Leiterinnen soll den vorkindergartenpflichtigen Kindern das Spielen in einer möglichst freien Umgebung ermöglicht werden. Dabei soll das Kind seinem Alter entsprechend nach Möglichkeit in allen Bildungsbereichen gefördert werden.

Kann auch andere Organisationen (z.B. Kleiderbörse) aufnehmen.

b) Über den betrieblichen Ablauf der Spielgruppe, die aktuellen Kosten sowie das Anmeldeverfahren für die Kinder gibt ein separates Informationsblatt Auskunft.

c) Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Art 3 Mitgliedschaft

a) **Mitglieder** Sämtliche angestellten Spielgruppenleiterinnen und Mithilfen, welche im betreffenden Jahr gearbeitet haben und an der MV noch angestellt sind, sowie der gewählte Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich sonst wie der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristische Personen werden, welche die Ziele des Rohrtdorfer Spielgruppenverein unterstützen und haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

a) **Versammlung** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jeweils mindestens 3 Wochen im Voraus unter Aufführung der Traktanden. Die Präsidentin/oder Präsident oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Revisoren muss innert Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

b) **Anträge** Anträge, welche von Mitgliedern oder Revisoren, dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Jede stimmberechtigte Person kann maximal 1 abwesendes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten; dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Mitgliedes nötig.

c) **Geschäfte** Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

a) Kenntnisnahme des Protokolls.

b) Wahl des Vorstandes, der Präsident/in und der Revisoren.

c) Abnahme der Jahresrechnung.

d) Entlastung des Vorstandes.

e) Genehmigung des Budgets.

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

g) Mitgliedermutationen.

h) Änderung der Statuten.

i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte.

j) Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

a) Konstituierung Der Vorstand besteht aus mindestens 3-5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand sollte eine Spielgruppenleiterin vertreten sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Während des restlichen Vereinsjahres kann der Vorstand Vakanten selber besetzen. Wiederwahl ist möglich.

b) Aufgaben Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere für die Anstellung der Spielgruppenleiterinnen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Für die Anstellung der Leiterinnen werden Arbeitsverträge abgeschlossen. Die Höhe der Besoldung wird im Rahmen des Budgets vom Vorstand in Absprache mit der/den Leiterinnen festgelegt. Er ist auch für die Räumlichkeiten und Infrastruktur zuständig.

c) Zeichnungsberechtigung Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien mit Präsidentin oder Kassier.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von 2 Rechnungsrevisoren geführt, welche keine Mitglieder sind. Diese werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 8 Geschäftsführung

Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung, welche u.a. die Vorbereitung und Leitung der Versammlung beinhaltet, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Vorstand.

Die Kassierin /der Kassier führt die Rechnung und zieht die Vereins- und Spielgruppenbeiträge ein.

Die Aktuarin/der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden Spesen vergütet.

Art. 9 Mittel

a) Einnahmen Die finanziellen Mittel setzen sich aus Spielgruppen- und Gönnerbeiträge zusammen.

b) Verbindlichkeiten Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

c) Verwendung der Mittel Über die Verwendung eines Überschusses oder die nötige Deckung eines Defizits entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 10 Auflösung des Vereins

a) Beschlussfassung Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen und das Inventar ist einer gleichgesinnten und wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu übergeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZBG, Art. 60ff.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2003 sowie alle vorgängigen Statuten.

Sie treten per sofort in Kraft.

Datum: Niederrohrdorf, 01.09.2016

Die Präsidentin:

Michaela Péquignot

Die Aktuarin:

Franziska Baschnägel